

Geschäftsverzeichnisnr. 6614
Entscheid Nr. 31/2018 vom 15. März 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung (III), erhoben von der VoG « Ligue des Droits de l'Homme ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, dem Präsidenten J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Februar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Februar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », unterstützt und vertreten durch RA R. Jaspers, in Antwerpen zugelassen, und RA J. Fermon, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes van 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung (III), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 2016, zweite Ausgabe.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. November 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 13. Dezember 2017 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 13. Dezember 2017 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Zum Umfang des Berufungsverfahrens

B.1.1 Der Ministerrat führt an, dass die Klagegründe auf die Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung (III) (nachstehend Gesetz vom 3. August 2016) begrenzt sind, während die Nichtigerklärung von den Artikeln 2 bis 6 dieses Gesetzes gefordert wird.

B.1.2. Der Gerichtshof kann nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen, gegen die Argumente vorgebracht werden, und gegebenenfalls

Bestimmungen, die nicht angefochten werden, jedoch untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind, für nichtig erklären.

Da die klagende Partei ausschließlich Argumente anführt gegen die Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 3. August 2016, ist die Berufung nur zulässig insofern sie gegen diese Artikel gerichtet ist.

Zu den angefochtenen Bestimmungen

B.2.1. Vor deren Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2016 legte Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuchs, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 « zur Abänderung von Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches » eingefügt wurde, fest:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 140 wird jede Person, die das öffentliche Verbreiten oder sonstige Zugänglichmachen einer Botschaft mit dem Vorsatz, zur Begehung einer von den in Artikel 137 aufgeführten Straftaten anzustiften, mit Ausnahme der in Artikel 137, § 3, 6. Spiegelstrich aufgeführten Straftat, bestraft mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldbuße von hundert Euro bis zu fünftausend Euro, wenn dieses Verhalten, unabhängig davon, ob dabei terroristische Straftaten unmittelbar befürwortet werden, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten ».

B.2.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2016 ändert Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuchs wie folgt:

« Artikel 140*bis* des ‘ Strafgesetzbuches ’, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Februar 2013, wird wie folgt abgeändert:

1° Zwischen dem Wort ‘ Absicht ’ und den Wörtern ‘ zur Begehung ’ werden die Wörter ‘ direkt oder indirekt ’ eingefügt;

2° Die Wörter ‘ in Artikel 137 erwähnten ’ werden durch die Wörter ‘ in den Artikeln 137 oder 140*sexies* erwähnten ’ ersetzt;

3° Die Wörter ‘, wenn ein solches Verhalten, ob es unmittelbar die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet oder nicht, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere dieser Straftaten begangen werden könnten ’ werden aufgehoben. ».

B.3.1. Der für die Abänderung von Artikel 6 des Gesetzes vom 3. August 2016 bestimmte Artikel 16, § 1, des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft:

« Nur im Fall absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit und wenn die Tat für den Beschuldigten eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe zur Folge haben kann, kann der Untersuchungsrichter einen Haftbefehl erlassen.

Der Untersuchungsrichter entscheidet ebenfalls, ob dieser Haftbefehl entweder in einem Gefängnis oder durch eine Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung vollstreckt werden muss. Die Vollstreckung der Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung, die die ständige Anwesenheit des Betroffenen an einer bestimmten Adresse voraussetzt, erlaubtes Entfernen ausgenommen, erfolgt gemäß den vom König festgelegten Modalitäten.

Diese Maßnahme darf weder im Hinblick auf eine sofortige Ahndung noch im Hinblick auf die Ausübung jeglicher anderer Form von Zwang ergriffen werden.

Wenn das Höchstmaß der anwendbaren Strafe fünfzehn Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, darf der Befehl nur erlassen werden, wenn es ernsthafte Gründe zur Annahme gibt, dass der in Freiheit gelassene Beschuldigte neue Verbrechen oder Vergehen begeht, sich dem Zugriff der Justiz entzieht, versucht, Beweise verschwinden zu lassen, oder mit Dritten kolludiert ».

B.3.2. Artikel 6 des Gesetzes vom 3. August 2016 ändert Artikel 16, § 1, vierter Absatz des Gesetzes vom 20. Juli 1990 wie folgt:

« Artikel 16 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft wird durch folgenden Satz ergänzt:

‘ Bei Straftaten, die in Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches erwähnt sind und für die das Höchstmaß der anwendbaren Strafe eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren übersteigt, müssen diese Gründe nicht vorliegen. ’ ».

Durch diese Änderung kann für terroristische Straftaten, für die das Höchstmaß der anwendbaren Strafe eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren übersteigt, ein Haftbefehl vorgelegt werden, sobald die Untersuchungshaft für die öffentliche Sicherheit absolut notwendig ist, ohne dass einer der anderen in Artikel 16 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 erwähnten Gründe vorliegen muss.

B.3.3. Die Straftaten erwähnt in Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches sind die sogenannten terroristischen Straftaten, laut Definition in Artikel 137 des Strafgesetzbuches:

« § 1. Als terroristische Straftat wird betrachtet die Straftat festgelegt in den §§ 2 und 3, die durch ihre Art oder ihren Kontext einem Land oder einer internationalen Organisation ernsthaft schaden kann und vorsätzlich begangen wird in der Absicht einer Bevölkerung Furcht einzujagen oder die Obrigkeit oder eine internationale Organisation auf rechtswidrige Weise zum Verrichten einer Handlung bzw. zum Verzicht auf eine Handlung zu zwingen oder

um die politischen, konstitutionellen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu zerrütten oder zu vernichten.

§ 2. Als terroristische Straftat wird laut den Bedingungen, die in § 1 festgelegt sind, betrachtet:

1° Das vorsätzliche Töten oder das vorsätzliche Zufügen von Schlägen und Verletzungen, erwähnt in den Artikeln 393 bis 404, 405*bis*, 405*ter* insofern darin auf die oben genannten Artikel hingewiesen wird, 409, § 1, Absatz 1 und §§ 2 bis 5, 410, insofern auf die oben genannten Artikel 417*ter* und 417*quater* hingewiesen wird;

2° Die in Artikel 347*bis* erwähnte Geiselnahme;

3° Die in den Artikeln 428 bis 430 und 434 bis 437 erwähnte Entführung;

4° Die großangelegte Zerstörung oder Beschädigung erwähnt in den Artikeln 521, Absatz 1 und 3, 522, 523, 525, 526, 550*bis*, § 3, 3. Spiegelstrich, in Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 über die Überarbeitung des Ordnungs- und Strafgesetzbuchs für die Handelsmarine und die Hochseefischerei und in Artikel 114 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 in Zusammenhang mit der Reform einiger öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, wodurch Menschenleben gefährdet oder beträchtlicher wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird;

5° Die Inbesitznahme von Flugzeugen erwähnt in Artikel 30 § 1, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 27. Juni 1937 über die Abänderung des Gesetzes vom 16. November 1919 über die Luftfahrtregulierung;

6° Das Kapern eines Schiffes durch Betrug, Gewalt oder Bedrohung gegenüber dem Kapitän, erwähnt in Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 über die Überarbeitung des Ordnungs- und Strafgesetzbuchs für die Handelsmarine und die Hochseefischerei sowie die Handlungen der Piraterie, erwähnt in Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 über die Bekämpfung von Piraterie auf Hochsee;

7° Die strafbaren Handlungen erwähnt in dem Königlichen Erlass vom 23. September 1958 über die allgemeine Ordnung in Zusammenhang mit der Herstellung, der Lagerung, dem Besitz, dem Verkauf, dem Transport und Gebrauch von Sprengstoffen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. Februar 2000 und die durch Artikel 5 bis 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1956 betreffende Explosivstoffe und für die schnelle Verbrennung (Verpuffung) geeigneten Stoffe und Mischungen sowie die damit geladenen Werkzeuge, unter Strafe gestellt worden sind;

8° Die strafbaren Handlungen erwähnt in den Artikeln 510 bis 513, 516 bis 518, 520, 547 bis 549, und in Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 über die Überarbeitung des Ordnungs- und Strafgesetzbuchs für die Handelsmarine und die Hochseefischerei, wodurch Menschenleben gefährdet werden;

9° Die strafbaren Handlungen erwähnt im Gesetz vom 8. Juni 2006 über die Ordnung von wirtschaftlichen und individuellen Aktivitäten mit Waffen;

10° Die strafbaren Handlungen erwähnt in Artikel 2, Absatz 1, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 10. Juli 1978 über die Annahme der Konvention über das Verbot der

Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, aufgestellt in London, Moskau und Washington am 10. April 1972;

11° Der Versuch im Sinn von den Artikeln 51 bis 53, die in diesem Absatz erwähnten Straftaten zu begehen.

§ 3. Als terroristische Straftat wird laut den Bedingungen, die in § 1 festgelegt sind, betrachtet:

1° Die andere als in § 2 erwähnte groß angelegte Zerstörung oder Beschädigung bzw. das Verursachen einer Überschwemmung einer infrastrukturellen Anlage, eines Transportsystems, eines allgemein zugänglichen Ortes oder Privateigentums, die Menschenleben gefährden bzw. zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;

2° Das Kapern von anderen Transportmitteln, als diejenigen die unter Spiegelstrich 5 und 6 von § 2 erwähnt sind;

3° Die Herstellung, der Besitz, Erwerb, die Beförderung oder Bereitstellung von Kernwaffen oder chemischen Waffen, der Gebrauch atomarer, biologischer oder chemischer Waffen sowie die Forschung und Entwicklung in Zusammenhang mit chemischen Waffen;

4° Die Freisetzung gefährlicher Stoffe, wodurch Menschenleben gefährdet werden;

5° Die Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;

6° Die Drohung, eine der in § 2 oder in diesem Absatz genannten Straftaten zu begehen ».

Zur Sache

Zum zweiten Klagegrund

B.4. Der zweite Klagegrund geht zurück auf die Verletzung der Artikel 19 und 27 des Grundgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2016, unabhängig davon, ob sie zu verstehen sind in Zusammenhang mit den Artikeln 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 19 und 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 11, 12 und 52, Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 3, Absatz 1, a) des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, der mit Artikel 1, Punkt 1 in Kraft gesetzt wurde, des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI vom 28. November 2008 zur Abänderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, mit Artikel 5, Absatz 1 des

Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und mit den Gründen 13 und 14 und Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI vom 28. November 2008 zur Abänderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI im Bereich der Terrorismusbekämpfung, indem die angefochtene Bestimmung die freie Meinungsäußerung und das Vereinigungsrecht verletzen könnte.

B.5.1. Artikel 19 und 27 des Grundgesetzes legen jeweils fest:

« Art. 19. Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

« Art. 27. Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden ».

B.5.2. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention legt fest:

« 1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht daran, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung ».

Artikel 11 desselben Vertrags legt fest:

« 1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen ».

B.5.3. Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte legt fest:

« 1. Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

2. Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

3. Die Ausübung der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind:

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit ».

Artikel 22 desselben Vertrags legt fest:

« 1. Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

3. Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Freiheit Gewerkschaften zu bilden und den Schutz des Vereinigungsrechts von Gewerkschaften, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden ».

B.5.4. Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union legt fest:

« 1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet ».

Artikel 12 derselben Charta legt fest:

« 1. Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

2. Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen ».

B.5.5. Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union legt fest:

« 1. Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

[...]

3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen werden. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt ».

B.5.6. Insofern das Recht auf freie Meinungsäußerung sich darin wiederfindet, haben Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 11, Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eine Tragweite, die der Tragweite von Artikel 19 des Grundgesetzes ähnelt, in dem die Freiheit seine Meinung in jedem Bereich frei zu äußern, anerkannt wird.

Die durch die Bestimmungen gewährten Garantien bilden in diesem Maße somit auch ein untrennbares Ganzes.

B.5.7. insofern das Recht auf Vereinigungsfreiheit sich darin wiederfindet, haben Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 12, Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eine Tragweite, die der Tragweite von Artikel 27 des Grundgesetzes ähnelt, in dem das Vereinigungsrecht anerkannt wird.

Die durch die Bestimmungen gewährten Garantien bilden in diesem Maße somit auch ein untrennbares Ganzes.

B.6. Die freie Meinungsäußerung, die garantiert wird durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, ist eine der Zielsetzungen der in Artikel 11 derselben Konvention anerkannten Vereinigungsfreiheit (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 30. Juni 2009, *Herri Batasuna und Barsuna* gegen Spanien, § 74; Große Kammer, 12. August 2011, *Palomo Sánchez und Andere* gegen Spanien, § 52; 25. September 2012, *Trade Union of the Police in the Slovak Republic und Andere* gegen Slowakei, § 51; 18. Juni 2013, *Gün und Andere* gegen Türkei, § 76; 8. Juli 2014, *Nedim Sener* gegen Türkei, § 112).

Da die freie Meinungsäußerung eine der Säulen der demokratischen Gesellschaft ist, sind die für die freie Meinungsäußerung geltenden Einschränkungen streng auszulegen. Es muß deutlich gemacht werden, daß die Einschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen und weiterhin im Verhältnis zu den gesetzlichen Zielstellungen stehen, die damit anvisiert werden.

B.7.1. In Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2016 abgeändert worden ist, wird die öffentliche Mitteilung bestimmter Botschaften oder jegliches Zugänglichmachen dieser Botschaften, mit der Absicht zu terroristischen Straftaten anzustiften, als eine Straftat betrachtet, unabhängig davon, ob diese Verbreitung eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere terroristische Straftaten begangen werden könnten.

Die angefochtene Bestimmung bildet deshalb eine Einschränkung der Ausübung der freien Meinungsäußerung.

B.7.2. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil Nr. 9/2015 vom 28. Januar 2015 verkündet, dass der ursprüngliche Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches keinen verantwortungslosen Eingriff in die Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung enthielt.

B.7.3. Aus der parlamentarischen Vorbereitung des ursprünglichen Artikels 140*bis* des Strafgesetzbuches geht hervor, dass die Risikoanforderung betrachtet wird als eine Garantie gegen die Ahndung von Handlungen, die keineswegs mit Terrorismus zusammenhängen:

«Er moet absoluut nader worden bepaald dat de strafbaarstelling van de publieke aanzetting tot het plegen van terroristische handelingen niet mag leiden tot de bestraffing van handelingen die geen enkel verband hebben met het terrorisme en waardoor de vrijheid van meningsuiting gevaar loopt aangetast te worden.

Daarom is het belangrijk te beklemtonen dat deze strafbaarstelling slechts die situatie mag beogen waarin er ernstige aanwijzingen zijn dat een gevaar bestaat dat een terroristisch misdrijf gepleegd zou worden » (*Parl. St.*, Kamer, 2012-2013, DOC 53-2502/001, p. 12).

B.7.4. Aus der parlamentarischen Vorbereitung der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass das Weglassen der Risikoanforderung bezweckt, den Beweis der Anstiftung zum Terrorismus zu vereinfachen, da der Zweck dieser Anforderung nicht deutlich wäre:

« Die formulering is afkomstig uit het verdrag van de Raad van Europa ter voorkoming van terrorisme, dat de strafbaarstelling van het aanzetten tot terrorisme oplegt. De strekking van die beperking is evenwel niet duidelijk en maakt het leveren van het bewijs van het bestaan van dat element tot een lastige opgave » (*Parl. St.*, Kamer, 2015-2016, DOC 54-1951/001, p. 8).

B.7.5. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil Nr. 9/2015 vom 28. Januar 2015 geurteilt, dass der Hinweis auf das Risiko, welches darin besteht, dass eine oder mehrere der in der Bestimmung genannten Straftaten begangen worden sind, in dem damaligen Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches, ausreichend deutlich beschrieben war, so dass es mit dem Legalitätsprinzip vereinbar war, und es dem Richter zusteht, seine Ermessensfreiheit auszuüben und zu untersuchen, ob das Risiko auf « ernsthafte Indizien » beruht, indem er die Identität der Person, die die Botschaft öffentlich verbreitet bzw. bereitstellt, deren Empfänger, die Art der Nachricht sowie den Zusammenhang, in dem diese Nachricht verfasst ist, berücksichtigt.

B.7.6. Der Bedarf an einer vereinfachten Beweisführung rechtfertigt nicht, dass eine Person wegen Anstiftung zu Terrorismus zu einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und einem Bußgeld von hundert Euro bis zu fünftausend Euro verurteilt werden kann, auch wenn es keine ernsthaften Indizien dafür gibt, dass das Risiko besteht, dass eine terroristische Straftat begangen werden könnte. Die angefochtene Bestimmung ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und schränkt die freie Meinungsäußerung auf unverhältnismäßige Weise ein.

B.7.7. Diesbezüglich muss übrigens darauf hingewiesen werden, dass Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, geändert durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008, ein solches Risiko fordert. In diesem Rahmenbeschluss wird unter « öffentliches Herbeiführen der Begehung einer terroristischen Straftat » jedenfalls verstanden:

« das öffentliche Verbreiten, oder sonstige Zugänglichmachen einer Botschaft mit dem Vorsatz, zur Begehung einer unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Straftat

anzustiften, wenn dieses Verhalten, unabhängig davon, ob dabei terroristische Straftaten unmittelbar befürwortet werden, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten » (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a).

Dasselbe gilt für die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 « in Sachen Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates » die spätestens am 8. September 2018 erfüllt sein müssen. Artikel 5 dieser Richtlinie legt fest:

« Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das öffentliche Verbreiten oder sonstige öffentliche Zugänglichmachen einer Äußerung mit jeglichem Mittel, sei es im Internet und auf anderen Wegen mit der Absicht, zur Begehung einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführten Straftat anzustiften, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann, wenn dieses Verhalten direkt oder indirekt, etwa durch die Verherrlichung terroristischer Handlungen die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet und dadurch die Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten ».

Grund 10 dieser Richtlinie lautet:

« Die Straftat, der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat umfasst unter anderem die Verherrlichung und Rechtfertigung des Terrorismus und die Verbreitung von Äußerungen oder Bildern im Internet und auf anderen Wegen, unter anderem im Zusammenhang mit den Opfern des Terrorismus, um für Unterstützung für die terroristische Sache zu werben oder die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern. Ein solches Verhalten sollte strafbar sein, wenn es die Gefahr begründet, dass terroristische Handlungen begangen werden könnten. In jedem konkreten Fall sollten bei der Prüfung der Frage, ob eine derartige Gefahr besteht, die konkreten Umstände des Falles wie etwa der Urheber und der Empfänger der Nachricht sowie der Kontext, in dem die Handlung erfolgt, berücksichtigt werden. Auch das Ausmaß und die Glaubhaftigkeit der Gefahr sollten bei der Anwendung der Bestimmung über die öffentliche Aufforderung im Einklang mit dem nationalen Recht berücksichtigt werden ».

Grund 40 dieser Richtlinie lautet:

« Diese Richtlinie sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie darauf abzielt, die Verbreitung von Informationen für Wissenschafts-, Forschungs- oder Berichtszwecke zu beschränken oder zu behindern. Die Äußerung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten in der öffentlichen Debatte über sensible politische Themen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und wird insbesondere nicht von der Definition der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat erfasst ».

B.8. Der zweite Klagegrund ist begründet und demzufolge muss Artikel 2, 3. Spiegelstrich des Gesetzes vom 3. August 2016 für nichtig erklärt werden.

B.9. Da eine Prüfung der übrigen im Klagegrund angeführten Referenznormen nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen kann, besteht kein Anlaß dazu den zweiten Klagegrund in dieser Hinsicht zu prüfen.

Zum ersten Klagegrund

B.10. Der erste Klagegrund geht zurück auf die Verletzung der Artikel 12 Absatz 2 und 14 des Grundgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2016, unabhängig davon, ob sie zu verstehen sind in Zusammenhang mit Artikel 7.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 49, Absatz 1 und 52, Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 3, Absatz 1 Buchstabe a) des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, der eingefügt worden ist mit Artikel 1, Punkt 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI vom 28. November 2008 zur Abänderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, mit Artikel 5, Absatz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und mit dem Grund 15 sowie Artikel 3, Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI vom 28. November 2008 zur Abänderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI im Bereich der Terrorismusbekämpfung.

B.11.1. Artikel 12, Absatz 2 des Grundgesetzes legt fest:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den per Gesetz bestimmten Fällen [...] ».

B.11.2. Artikel 7.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention legt fest:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.11.3. Artikel 15, Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte legt fest:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.11.4. Artikel 49, Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union legt fest:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen ».

B.11.5. Insofern sie fordern, dass jede Straftat vom Gesetz vorgesehen sein muss, sehen Artikel 7.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 49, Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 15, Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte einen Anwendungsbereich vor, der dem Anwendungsbereich von Artikel 12, Absatz 2 des Grundgesetzes ähnelt.

Die durch die Bestimmungen gewährten Garantien bilden in diesem Maße somit auch ein untrennbares Ganzes.

B.12. Im ersten Teil klagt die klagende Partei an, dass Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2016 das strafrechtliche Legalitätsprinzip verletzt, indem diese Bestimmung den Hinweis in Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches auf das Risiko, dass eine oder mehrere der in dieser Bestimmung angeführten Straftaten begangen wurden, aufhebt.

Da dieser Teil nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen kann als die in B.8 angeführte, besteht kein Anlaß dazu den ersten Klagegrund in dieser Hinsicht zu prüfen.

B.13.1. In dem zweiten Teil beruft sich die klagende Partei darauf, dass Artikel 2, 1. Spiegelstrich des Gesetzes vom 3. August 2016 das strafrechtliche Legalitätsprinzip verletzt, indem in Artikel 140*bis* des Strafgesetzbuches zwischen dem Wort « Absicht » und den Wörtern « zur Begehung » die Wörter « direkt oder indirekt » eingefügt werden.

B.13.2. Aus der parlamentarischen Vorbereitung geht hervor, dass es um eine formbedingte Anpassung geht, die bezweckt zu vermeiden, dass die Angabe von direkt oder indirekt beim Anstiften zur Begehung terroristischer Straftaten durch das Streichen der Wörter « , wenn ein solches Verhalten, unabhängig davon, ob es direkt oder nicht, die Gefahr begründet, dass eine oder mehrere dieser terroristischen Handlungen begangen werden könnten » verloren geht:

« Het plegen van dat misdrijf vereist steeds bijzonder opzet, zoals blijkt uit de bewoordingen ‘ met het oogmerk rechtstreeks of onrechtstreeks aan te zetten tot het plegen van een terroristisch misdrijf ’. De bewoordingen ‘ rechtstreeks of onrechtstreeks ’ worden in

dat deel van de omschrijving van het misdrijf toegevoegd om die verduidelijking, die thans aan het eind van Artikel 140*bis* vermeld staat, niet verloren te laten gaan » (*Parl. St.*, Kamer, 2015-2016, DOC 54-1951/001, p. 8).

B.14. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil Nr. 9/2015 vom 28. Januar 2015 folgendes Urteil erlassen:

« B.17.2. ‘ Befürworten ’ bedeutet, sehr empfehlen (in Französisch: ‘ préconiser ’; in Niederländisch: ‘ aansturen ’). Indem das Verhalten, unmittelbar das Begehen von terroristischen Straftaten zu befürworten oder nicht, unter Strafe gestellt wird, erlaubt die angefochtene Bestimmung es der Person, die die Nachricht verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, zu wissen, dass sie eine Straftat begeht, ungeachtet dessen, ob in dieser Nachricht deutlich (unmittelbar befürworten) oder nicht (indirekt befürworten) ausgesagt wird, dass terroristische Straftaten begangen werden sollen, was der Richter anhand aller Elemente der Sache beurteilen muss. ».

Diese Auslegung wird nicht durch die angefochtene Bestimmung abgeändert. Der zweite Teil des ersten Klagegrundes ist nicht begründet.

B.15. Der dritte Teil wird abgeleitet von einer Verletzung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit von Strafen, indem durch das Wegfallen der Risikoanforderung auch weniger ernste Straftaten geahndet werden, ohne das Mindeststrafmaß einer Haftstrafe von fünf Jahren zu senken.

Da dieser Teil nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen kann als die Nichtigerklärung in B.8 besteht kein Anlaß dazu den ersten Klagegrund in dieser Hinsicht zu prüfen.

Zum dritten Klagegrund

B.16. Der dritte Klagegrund ist zurückzuführen auf die Verletzung von Artikel 6 des Gesetzes vom 3. August 2016, der Artikel 11 und 12 des Grundgesetzes, unabhängig davon, ob er zu verstehen ist in Zusammenhang mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und mit Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem die angefochtene Bestimmung die Ermessensfreiheit des Richters in Zusammenhang mit der Untersuchungshaft auf unzulässige Weise für eine Kategorie Straftaten begrenzen soll, nämlich die sogenannten terroristischen Straftaten, ohne dass dieser Unterschied auf ein sachliches, relevantes und klares Kriterium fußen soll.

B.17. Da die klagende Partei keinen Anhaltspunkt bei der Vollstreckung rechtlicher Bestimmungen der Union nachweist, ist der Klagegrund nicht zulässig, insofern er auf die Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zurückgeht.

B.18.1. Nachdem Artikel 12, Absatz 3 des Grundgesetzes am 24. Oktober 2017 revidiert worden ist, legt er fest:

« Niemand kann festgenommen werden, es sei denn er wurde auf frischer Tat ertappt, es sei denn mit einem begründeten Haftbefehl des Richters, der spätestens innerhalb von achtundvierzig Stunden ab Freiheitsentzug zugestellt werden muss und nur zur Untersuchungshaft dienen kann ».

Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention legt fest:

« 1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder im Fall seiner rechtmäßigen Inhaftierung zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

[...]

3. Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des

Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

[...] ».

B.18.2. Mit Rücksicht auf die grundlegende Bedeutung von *habeas corpus* müssen alle Einschränkungen der individuellen Freiheit restriktiv ausgelegt werden und ihre Verfassungsmäßigkeit muss mit größter Vorsicht überprüft werden.

B.18.3. Wenn eine Vertragsbestimmung, zu der Belgien verpflichtet ist, einen Anwendungsbereich hat, der dem Anwendungsbereich von einer der Bestimmungen des Grundrechts ähnelt, deren Prüfung dem Gerichtshof obliegt und deren Verletzung angeführt wird, bilden die Garantien, die in dieser Vertragsbestimmung enthalten sind, ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in den Bestimmungen des Grundrechts aufgenommen worden sind.

B.18.4. Da sowohl Artikel 12 des Grundgesetzes als auch Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf Freiheit der Person garantieren, muss der Gerichtshof, mittels der Prüfung von der im dritten Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmung, mit den vorgenannten Vertragsbestimmungen Rechnung tragen.

B.19.1. In der parlamentarischen Vorbereitung wurde die angefochtene Bestimmung wie folgt rechtfertigt:

« De doelstelling te voorkomen dat misdrijven worden gepleegd veeleer dan ze te moeten straffen zodra zij worden gepleegd, is weliswaar niet eigen aan de strijd tegen het terrorisme maar betreft alle misdrijven. De enorme weerslag van het terrorisme op de maatschappij in haar geheel versterkt in vergelijking met de andere misdrijven evenwel de noodzakelijkheid om maatregelen ter bescherming van de maatschappij mogelijk te maken in het kader van de strafrechtspleging en vóór de fase van de veroordeling en van de strafuitvoering.

Dat specifieke kenmerk van de aanpak van het terrorisme door het strafrecht verklaart de behoefte om de mogelijkheid te bieden dat een beroep wordt gedaan op de voorlopige hechtenis voor de terroristische misdrijven die worden gestraft met meer dan vijf jaar gevangenisstraf volgens dezelfde regeling als voor andere misdrijven die strafbaar zijn met zwaardere straffen.

Er moet evenwel worden onderstreept dat de voorgestelde wijziging niet tot gevolg heeft dat de voorlopige hechtenis mogelijk wordt gemaakt zodra er ernstige aanwijzingen van schuld aan een terroristisch misdrijf zijn. Het vermoeden van onschuld heeft ten gevolge dat de voorlopige hechtenis een afwijkende maatregel moet blijven. Er moet steeds worden

bewezen dat de voorlopige hechtenis in dat geval noodzakelijk is om de openbare veiligheid te beschermen » (*Parl. St.*, Kamer, 2015-2016, DOC 54-1951/001, p. 12).

B.19.2. Bestimmte schwere Straftaten können durch die Reaktion, die sie öffentlich auslösen, Unruhe in der Gesellschaft mit sich bringen, die eine Untersuchungshaft rechtfertigen kann, wenn die Untersuchungshaft ausdrücklich durch eine konkrete und aktuelle Bedrohung der öffentlichen Ordnung begründet wird (Europäischer Gerichtshofs für Menschenrechte, 16. Juli 2009, *Prencipe t. Monaco*, §§ 79-81).

Wie die Abteilung Gesetzgebung des Staatsrates bemerkt, sind durch die angefochtene Bestimmung andere inhaltliche und verfahrensrechtliche Bedingungen, aufgrund derer die Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter angeordnet werden kann, nicht betroffen (*Parlementsdokumente*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1951/001, S. 16).

Außerdem ist der Untersuchungsrichter nie dazu verpflichtet eine Person in Haft zu nehmen und die angefochtene Bestimmung ändert nichts an der Bedingung, dass die Untersuchungshaft für die öffentliche Sicherheit absolut notwendig sein muss.

Der Gesetzgeber hat demzufolge die Rechte der betroffenen Personen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

B.20. Der dritte Klagegrund ist nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung (III) für nichtig;
- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot